

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

 Nummer 5

Ausgegeben in München am 16. März 2006

 Jahrgang 2006

Inhalt

Seite

I. Rechtsvorschriften

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen 66

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Sportpreises des Bayerischen Ministerpräsidenten 67

Erprobung von Lehramtsstudiengängen mit besonderer Struktur sowie von Bachelor-/Master-Studiengängen unter Einbeziehung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen 67

Zulassung von Lernmitteln 69

Berichtigung 70

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

—

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-7-2-WFK

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die
Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen
Vom 30. Januar 2006 (GVBl S. 98)**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1b der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2005 (GVBl S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Betrag „36,- €“ durch den Betrag „39,- €“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

München, den 30. Januar 2006

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas Goppel
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2272-UK

Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Sportpreises des Bayerischen Ministerpräsidenten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Januar 2006 Nr. V.5-5 K 7050.2-3.134 838

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. April 2002 (KWMBI I S. 100, StAnz Nr. 15), geändert durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2003 (KWMBI I S. 230, StAnz Nr. 23), wird im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

§ 15 „In-Kraft-Treten“ wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Siegfried Schneider
Staatsminister

KWMBI I 2006 S. 67
StAnz 2006 Nr. 10

2238-UK

Erprobung von Lehramtsstudiengängen mit besonderer Struktur sowie von Bachelor-/Master-Studiengängen unter Einbeziehung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

**Gemeinsame Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
und**

**des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 26. Februar 2006 Nr. III.1-5 S 4006-PRA.34

Mit Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes können die wissenschaftlichen und künstlerischen

Hochschulen in Bayern, an denen Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen eingerichtet sind, auf Antrag zeitlich befristete Modellversuche zu Lehramtsstudiengängen mit einer von den Bestimmungen der Art. 8 bis 13 BayLBG abweichenden Struktur einrichten. Weiterhin können auf Antrag konsekutive Bachelor-/Master-Studiengänge für Studierende eines Lehramts an öffentlichen Schulen erprobt werden, die sowohl den Erwerb eines Bachelor- oder Master-Grades als auch die Ablegung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollen Möglichkeiten einer Anrechnung von Leistungen aus der Ersten oder Zweiten Staatsprüfung auf den Erwerb der akademischen Abschlüsse eröffnet werden.

Bei der Planung solcher Studiengänge sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

Zielgruppe:

Studienanfänger, die ein Lehramt an öffentlichen Schulen anstreben

Regelstudienzeit, akademische Grade und Abschlüsse:

Bachelorstudiengänge: Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder Bachelor of Education

Masterstudiengänge: Master of Arts oder Master of Science oder Master of Education

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach der für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Regelstudienzeit

Dauer:

Die Möglichkeit der Aufnahme von Studierenden in solche Studiengänge ist zunächst auf sechs Jahre nach Beginn des Modellversuchs begrenzt.

Studienstruktur:

Neben den für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen an bayerischen Hochschulen geltenden allgemeinen Bestimmungen ist bei der Konzeption der Studiengänge sicherzustellen, dass die Studierenden im Rahmen des Studiengangs die Zulassungsvoraussetzungen zur (künftigen) Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung der (künftigen) Ersten Prüfung für das jeweils angestrebte Lehramt erfüllen können. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Der Studiengang muss fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zweier Fächer, ein erziehungswissenschaftliches Studium und Praktika entsprechend der in Art. 8 bis 13 BayLBG festgelegten Grundsätze umfassen.

Für die einzelnen Lehramter werden folgende Gesamtzahlen von Leistungspunkten, die als fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung für die Erste Staatsprüfung nachzuweisen sind, festgelegt:

Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen je 210 Leistungspunkte, Lehramt an Gymnasien, Lehramt für Sonderpädagogik (bisher Lehramt an Sonderschulen) und Lehramt an beruflichen Schulen je 270 Leistungspunkte.

Abweichungen im Sinne einer Vertiefung eines Fachs/Studiengebiets sind im Rahmen der Modellversuche möglich.

Für jedes Unterrichtsfach bzw. vertieft studierte Fach der einzelnen Lehrämter ist laut nachstehender Tabelle grundsätzlich folgende Zahl von Leistungspunkten als fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Meldung für die Erste Staatsprüfung nachzuweisen:

Studienggebiet	nachzuweisende Gesamtzahl an Leistungspunkten	davon nach thematischen Festlegungen in der künftigen LPO I
Didaktik der Grundschule	70	55
Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule	70	55
Unterrichtsfach	60	45
Fachdidaktik Unterrichtsfach	12	10
vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien	92	70
vertieft studierte berufliche Fachrichtung	114	80
Fachdidaktik vertieft studiertes Fach	10	8
vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	120	95
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt	150	100
Erziehungswissenschaften (alle Lehrämter)	35	25

Während des Studiums sind mindestens ein schulpädagogisch-fachdidaktisches und in einem Fach ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum abzuleisten.

Soweit Studiengänge eingerichtet werden, mit denen die Grade „Bachelor of Education“ oder „Master of Education“ verliehen werden sollen, sind die Anforderungen der „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (KMK-Beschluss vom 2. Juni 2005) zu beachten.

Die Art des Lehramts und die in den Modellversuchen vorgesehenen Fächerverbindungen sind anzugeben. Die mit den Anträgen vorgelegten Studienkonzepte sollen einen Detaillierungsgrad bis in die Nähe konkreter Studienpläne aufweisen.

Ressourcen:

Der Modellversuch ist im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchzuführen; zusätzliche Mittel personeller oder materieller Art können nicht bereitgestellt werden.

Inhaltliche Vorgaben:

Bis zur endgültigen Festlegung der thematischen Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Ersten Staatsprüfung in den einzelnen Fächern gelten als Orientierungsrahmen für die Studieninhalte die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der LPO I in der Fassung vom 7. November 2002.

Verfahren und Termin:

Über die Zulassung von Modellversuchen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Anträge auf Modellversuche, die noch zum Wintersemester 2006/2007

beginnen sollen, müssen bis zum 2. Mai 2006, Modellversuche, die zum Wintersemester 2007/2008 beginnen, sollen bis zum 1. Februar 2007 von den Hochschulleitungen unmittelbar an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Referat III.1) mit Abdruck an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gerichtet werden.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

KWMBI I 2006 S. 67

223011.114-UK

Zulassung von Lernmitteln

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 2. März 2006 Nr. III.6-5 S 1321.1-5.20 766

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit * gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

Lernmittelfreie Lernmittel

Allgemein bildende Schulen

Grundschule

Deutsch – Die Schriftsprache erwerben

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Die Luna-Fibel**, v. Theis-Scholz u.a., BN 270381, 1. Aufl. 06, 16,25 €, ZN 242/05-V (16.03.06)

Deutsch – Lesen und mit Literatur umgehen

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Kunterbunt · Lesebuch**, hrsg. v. Bartnitzky/Bunk:
2: BN 270100, 1. Aufl. 06, 17,25 €, ZN 9/06-V (16.03.06)

Mathematik

Mildenberger Verlag, Offenburg:

***Das Mathebuch**, v. Keller u.a.:

3: BN 3502-70, Aufl. 06, 15,50 €, ZN 214/05-V (16.03.06)

Hauptschule

Kommunikationstechnischer Bereich

Merkur Verlag, Rinteln:

***Textverarbeitung**, v. Leubner:

2: BN 0716-9, 1. Aufl. 06, 17,40 €, ZN 10/06-V (16.03.06), zugel. f.d. Jgst. 8

Mathematik

Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:

***Mathematik, Hauptschule Bayern**, hrsg. v. Golenia/Neubert:

7: BN 126057, Aufl. 06/**Druck A1**, 16,50 €, ZN 248/05-V (16.03.06)

Berufliche Schulen

Berufsfachschulen

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Elsevier Urban & Fischer, München:

Hinweis:

Die nachfolgend genannten Werke gelten nach § 17 Abs. 2 ZLV in ihrer bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Pfleger konkret · Chirurgie, Orthopädie, Urologie**, hrsg. v. Schmidt/Zimmer, BN 25761, 2. vollst. überarb. Aufl. 05, 42 €, ZN 135/00-BF (16.03.06), zugel. an BFS f. Krankenpflege

***Pfleger konkret · Innere Medizin**, hrsg. v. Menche/Klare, BN 26960, 4. vollst. überarb. Aufl. 05, 42 €, ZN 202/96-BF (16.03.06), zugel. an BFS f. Krankenpflege

Springer-Verlag, Heidelberg:

***Aphasie**, Wege aus dem Sprachdschungel, hrsg. v. Thiel, BN 20469, 2. Aufl. 04, 29,95 €, ZN 235/05-BF (16.03.06), zugel. an BFS für Logopädie

Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige Lernmittel

Allgemein bildende Schulen

Grundschule

Deutsch – Die Schriftsprache erwerben

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Die Luna-Fibel:**

Arbeitsheft mit Druckschriftlehrgang: v. Rieboldt/Stasiak u.a., BN 270382, 1. Aufl. 06, 9,50 €, ZN 243/05-V (16.03.06)

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am 16. März 2006 in Kraft.

Dr. Berggreen-Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2006 S. 69

2232.2-UK

Druckfehlerberichtigung

Die „Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung, hier: Formulare“ vom 24. Januar 2006 (KWMBI I S. 56) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 24 – Übertrittszeugnis für die Jahrgangsstufe 4 muss

1. in Nr. 2 um das schraffierte Feld ergänzt werden,
2. in Nr. 4 das Amtssiegel vorsehen.

Es gilt daher die nachstehend mitgeteilte Anlage 24.

Anlage 24 - Übertrittszeugnis für die Jahrgangsstufe 4

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr /

ÜBERTRITTSZEUGNIS

für

geboren am Er/Sie besucht zurzeit die Jahrgangsstufe 4.

1. Jahresfortgangsnoten

Table with 2 columns: Subject (Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht, Kunsterziehung, Musikerziehung, Werken/Textiles Gestalten, Sporterziehung) and Grade field.

2. Gesamtdurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht

3. Pädagogisches Wortgutachten

Multiple horizontal lines for writing the pedagogical assessment.

4. Zusammenfassende Beurteilung:

Auf Grund der Feststellungen unter Nr. 1 - 3 ist der Schüler/die Schülerin für den Besuch

- List of school types with checkboxes: Gymnasiums, Realschule, Hauptschule, geeignet, bedingt geeignet.

Dieses Zeugnis berechtigt nur zum Übertritt im folgenden Schuljahr.

Ort, Datum

(S)

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

1) Religionslehre (. . . .); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik.

2) Alle zutreffenden Eignungen sind anzukreuzen.